

genommen zu werden verlangen, und zunfft-mäßig, auch mit guten, glaubhafften Abschieden versehen seyn, umsonst, und ohne denen Innungen etwas zu entrichten, behörig aufgenommen werden sollen“.

Vom 28. August 1727 ist eine Petition des Bürgers (?) erhalten in Betreff zweier Knaben, Gottfried Stiebeler und Christian Winkel, „im Hause“ (d. h. im Großen Friedrichshospital) erzogen, „beyde etwas gebrechlich oder zunicht“, haben deswegen zu keiner Profession Annahme gefunden. „Umb aber nicht ein ewiges Inventarium aus Ihnen zu machen“, sind solche bey den Haus-Schneider Meister Schirmer in die Lehre gegeben. Das Gewerk will ihm (dem Schirmer) aber nicht 2 Lehrjungen gestatten. Er bittet schließlich um „eine ordre, dieselben bey dem Gewerke ein zu schreiben“. Schon einen Tag darauf, am 29. August, erfolgt an den Magistrat die „ordre“, „das Schneider Gewerk allhier nachdrücklich, allenfalls bey Straffe dahin anzuhalten, daß es die Beyden gebrechlichen Knaben aus dem Großen Friderichs Hospital sofort einschreiben lassen soll und daß sie bei Schirmer in der Lehre bleiben, Gestalt dann solches allenfalls ihrem privilegio unnachtheilig sein soll.“

Vom 28. Martii 1729 ist ein Patent und Reglement vorhanden, „wornach die auf dem platten Lande erlaubten fünff Handwercke, als Leineweber, Schneider u. s. w. wegen der Meisterstücke und des Meister-Geldes sich zu achten haben“. Ein gleichlautendes Edikt und Reglement ergeht dann unter dem 25. Junii für die Chur- und Mark Brandenburg. Das Meisterstück der Landschneider besteht danach in 1. einem Bauern-Rock und Hosen von Land-Tuch; 2. einem Frauen-Camisol von Tuch, Warp oder anderem vor Bauers-Leute üblichen Zeuge. Das Meistergeld betrug 5 Thlr.

Von dem Geiste, der in der Familie der Meister und der Innung herrschte, wie streng im Gewerk auf makellose Familie und guten Ruf gehalten wurde, legt eine Bittschrift des Bürgers und Tischlers George W . . . , datirt Berlin,